OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653415/7/SE

Datum:
Linz, 6. Juni 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__ (vormals C__), D-Straße, B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK B__, vom 16. Jänner 2025, GZ: PAD/25/00106254/001/VW, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mündlicher Verkündung der Entscheidung am 14. April 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK B__, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Jänner 2025, GZ: PAD/25/00106254/001/VW, wurde der Antrag von A__ (vormals C__ und im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragte die behördliche Entscheidung zu überprüfen. Sie habe das auf sie zugelassene Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt selbst gelenkt. Es sei bloß versäumt worden, die Lenkererhebung fristgerecht abzugeben.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 24. Februar 2025, eingelangt am 25. Februar 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 14. April 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Die Ladung an die Beschwerdeführerin wurde nachweislich durch Hinterlegung am 21. März 2025 zugestellt, jedoch von der Beschwerdeführerin nicht behoben.

Die Entscheidung wurde mündlich verkündet.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin besitzt keine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Sie wurde für das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung am 27. November 2023 (Landesverwaltungsgericht Kärnten, GZ: KLVwG-1748/4/2024, KLVwG-174911750/4/2024), 28. November 2023 und 29. November 2023 (beide LPD Kärnten, GZ: VStV/924301679123/2024) rechtskräftig bestraft.

In den „Verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen“ finden sich nach dem 29. November 2023 bis zum 18. Oktober 2024 sechs Vormerkungen wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967, wobei auch die Zulassung aufgehoben wurde, und zwei Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.
In der Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie der mündlichen Verkündung der Entscheidung ist in den Entscheidungsgründen neben den Tatzeiten des Lenkens ohne Lenkberechtigung am 28.11.2023 und 29.11.2022 der 27.22.2023 angeführt, das war aber der 27.11.2023. Hier handelt es sich offensichtlich um einen Tippfehler.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 102/1997 idgF, lauten:

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[...]
6. ein Kraftfahrzeug lenkt;

a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]
(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.
[…]“

III.2. Verkehrszuverlässigkeit

Die Beschwerdeführerin wurde rechtskräftig bestraft für das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung am 27. November 2023, 28. November 2023 und 29. November 2023 (um 08:23 Uhr und um 08:30 Uhr).

Sowohl Behörden als auch Verwaltungsgerichte sind an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht (vgl. VwGH 13.06.20219, Ra 2019/02/0015). Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe das Kraftfahrzeug nie gelenkt, geht somit ins Leere.

Die Verkehrszuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug gelenkt wurde. Dies ist konkret der Fall.

Das Fahren ohne Lenkberechtigung ist als verwerflich und auch gefährlich für andere Verkehrsteilnehmer anzusehen, da nicht nachgewiesen ist, ob der Lenker/die Lenkerin die dafür notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Die Beschwerdeführerin wurde in der Folge auch noch mehrmals wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und der Straßenverkehrsordnung 1960 rechtskräftig bestraft. Daraus ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführerin auch weiterhin nicht rechtmäßig verhalten hat.

Zum Entscheidungszeitpunkt war daher davon auszugehen, dass die Verkehrszuverlässigkeit (noch) nicht gegeben war.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer